

# Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

## per E-Mail an:

- Landesforstanstalt M-V
- Fachbehörden für Naturschutz (StALU DezL 40), NPA-Leitung, BRA-Leitung)
- Stiftung Umwelt und Naturschutz M-V

## nachrichtlich z.K. an:

- AL 2, LUNG M-V und Naturparkleitungen
- Landkreise, untere Naturschutzbehörden
- Waldbesitzerverband M-V
- Bundesforst
- Stadforst Rostock als UFB

Bearbeitet von: Frau Budde

Telefon: 0385 / 588-16223

E-Mail:  
R.Budde@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
539-00000-2025/003-001  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 16.09.2025

## **Erlass zur Kennzeichnung von Bäumen mit Vorkommen holzbewohnender Käferarten gemäß dem Anhang II der FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten (GGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erstellung von Managementplänen und naturschutzfachlichen Fachbeiträgen für FFH-Gebiete (GGB) werden seitens der Fachbehörden für Naturschutz (StÄLU Dezernat 40, NPÄ, BRÄ // nachfolgend FB Naturschutz) Kartierungen für die in den jeweiligen Gebieten gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beauftragt und Maßnahmen formuliert.

Seitens der Naturschutzverwaltungen wird angemerkt, dass kartierte Bäume höhlenbewohnender Holzkäferarten in den Waldbeständen nicht eindeutig identifiziert werden können. Hierbei handelt es sich insbesondere um Brutbäume des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und um die sogenannten Potentialbäume I. Ordnung. Als Kriterium für Letztere hat sich die Besiedlung der Bäume durch oft syntop vorkommende andere Rosenkäferarten mit sehr ähnlichen Habitatansprüchen (v. a. *Protaetia lugubris* und *P. speciosissima*) erwiesen. Sie sind Indiz dafür, dass die Höhlen aktuell auch vom Eremit besiedelt werden können. Diese Bäume zeichnen sich i.d.R. durch das Vorkommen von Großhöhlen aus. Auch Spechthöhlen mit einem Einflugloch ab ca. 5 cm oder andere Höhlenbildungen, wie beispielsweise eingefaltete Starkastausbrüche, stellen potenziell besiedelbare Strukturen dar.

Neben dem Eremiten sind die Brutbäume der Anhang II-Art Heldbock (*Cerambyx cerdo*) relevant. Die Art wurde nur in sehr wenigen FFH-Gebieten in MV nachgewiesen. Bedeutsam sind aktuell besiedelte Bäume mit frischen Schlupflöchern des jeweils aktuellen Kartierjahres sowie mögliche Brutbäume mit Schlupflöchern der letzten Jahre (nicht des aktuellen Jahres), bei denen eine aktuelle Besiedlung sehr wahrscheinlich ist.

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

### **Hausanschrift:**

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 16024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Diese relevanten Baumstrukturen der beiden Arten werden per GPS eingemessen und sind in Geographischen Informationssystemen (GIS) vermerkt. Dies ist jedoch in Einzelfällen zu ungenau, so dass ein exaktes Auffinden im Gelände erschwert ist. Insbesondere im Zuge der forstlichen Nutzung kann dies zu Konflikten zwischen Vertretern des Naturschutzes und den Bewirtschaftern führen. Mit einer am Baum angebrachten Kennzeichnung ist die eindeutige Identifizierung des Brut- oder Potentialbaumes gegeben.

#### Kennzeichnung von relevanten Bäumen im Landeswald

Die Brutbäume und Potentialbäume I. Ordnung des Eremiten sowie die Brutbäume des Heldbocks im Landeswald werden von einem seitens der FB Naturschutz beauftragten Artgutachter gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung erfolgt mit runden, schwarzen, im Durchmesser ca. 3 cm großen Plaketten mit weißer Nummern-Aufschrift bzw. Stanzung.

Die Anbringung wird mittels rostfreier Nägel am Stammfuß, zur Erleichterung des Auffindens möglichst in nördlicher Ausrichtung bzw. wegabgewandt, vorgenommen.

Im Rahmen der Beauftragung erfolgt eine Benachrichtigung der zuständigen Forstämter über die geplanten Erfassungen sowie die Kennzeichnung der relevanten Bäume durch den Auftraggeber (jeweils zuständige FB Naturschutz). Die Forstämter informieren die jeweils zuständigen Revierleitungen.

Die Beschaffung und die Anbringung der Plaketten erfolgt durch den Auftragnehmer (Artgutachter). In aller Regel wird die Kennzeichnung im Rahmen der Kartierungen durchgeführt. In Ausnahmefällen kann eine nachträgliche Kennzeichnung bereits abgeschlossener Kartierbereiche vorgenommen werden. Die zuständige FB Naturschutz informiert die betroffenen Forstämter im Vorfeld.

#### Kennzeichnung von relevanten Bäumen außerhalb des Landeswaldes

Eine Kennzeichnung der relevanten Bäume in Beständen außerhalb des Landeswaldes ist erstrebenswert und soll mit Gestattung des Waldbesitzers bzw. dessen Beauftragten möglichst ebenfalls entsprechend der o. a. Methodik durchgeführt werden.

Seitens des Auftragnehmers (Artgutachter) werden der FB Naturschutz – unmittelbar nach dem ersten Kartierdurchgang im Winter - die Flurbezeichnungen (alternativ: Shapes) der Standorte relevanter Bäume übermittelt.

Die FB Naturschutz übermittelt diese Standortangaben an das zuständige Forstamt. Das Forstamt fragt in Amtshilfe nach § 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bei den betroffenen Waldbesitzern bzw. deren Beauftragten an und bittet um Einwilligung zu der Kennzeichnung der relevanten Bäume. Die Entscheidung wird der FB Naturschutz mitgeteilt, die den Artgutachter informiert. Stimmt der Waldbesitzer bzw. deren Beauftragter einer Kennzeichnung zu, kann die Anbringung der Plakette durch den Auftragnehmer (Artgutachter) erfolgen. Auf Wunsch des Waldbesitzers bzw. deren Beauftragten kann von der oben beschriebenen Methodik der Kennzeichnung abgewichen werden. Die Information über die Entscheidung der Waldbesitzer bzw. deren Beauftragten zur Kennzeichnung der relevanten Bäume soll der FB Naturschutz bis spätestens Anfang Mai übermittelt werden, so dass eine Kennzeichnung im Rahmen der Sommerkartierung vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jörn Mothes